

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch = illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. September 1909.

26.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 13. August 1909, Nr. II—15/38—09,

mit welcher das Übereinkommen, betreffend die Ausführung der Regulierung des Flusses Quieto und des Nebenflusses Bottonega, sowie der Melioration des bezüglichen Tales, verlautbart wird.

Im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Regulierung des Flusses Quieto und des Nebenflusses Bottonega, und die Melioration des bezüglichen Tales, wird zwischen dem k. k. Ackerbauministerium und dem istrianischen Landesauschusse — letzterem sowohl im eigenen Namen als auch in Vertretung der zu bildenden Wassergenossenschaft — nachstehendes Übereinkommen geschlossen:

§ 1.

Die Regulierungsarbeiten sind auf Grundlage des über Auftrag des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Landesauschusse ausgearbeiteten und auf 1,872.000 Kronen veranschlagten Projektes auszuführen.

§ 2.

Als Bauzeit wird ein Termin von neun Jahren, beginnend im Jahre 1909, festgesetzt.

§ 3.

Sollten die wirklichen Ausgaben den veranschlagten Höchstbetrag von 1,872.000 K nicht erreichen, so wird eine verhältnismäßige Herabminderung der im zitierten Landesgesetze normierten Beiträge des staatlichen Meliorationsfondes, des Landesfondes und der beteiligten Grundeigentümer platzgreifen.

§ 4.

Die im Gesetze vorgesehenen Beiträge sind an den Baufond in neun gleichen Jahresraten in den Jahren 1909 bis 1917 abzustatten. Von den Beiträgen der Wassergenossenschaft, welche im Verlaufe des Solarjahres nicht zur Gänze abgestattet werden, sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

§ 5.

Der Baufond wird vom Landesauschusse verwaltet, welcher über motiviertes Verlangen des Bauleiters die für die Durchführung der Arbeiten nötigen Bauverläge flüssig macht.

Die Jahresabschlüsse über die Gebarung des Baufondes sind nach Ablauf eines jeden Baujahres im Wege der k. k. Statthalterei dem k. k. Ackerbauministerium mitzuteilen.

§ 6.

Die projektierten Arbeiten werden im ganzen oder teilweise im Wege einer öffentlichen Konkurrenzverhandlung vergeben oder in eigener Regie des Unternehmens ausgeführt.

Bei der Bauvergebung sind in erster Linie solche Firmen zu berücksichtigen, welche mit der Durchführung gleicher oder ähnlicher Arbeiten vertraut sind und infolge ihrer Sachkenntnis schon von vornherein eine zweckentsprechende Bauausführung gewärtigen lassen.

§ 7.

Die Genehmigung der Bauvergebungs-kontrakte sowie der zugehörigen Bedingungen bleibt dem k. k. Ackerbauministerium und dem Landesauschusse vorbehalten.

§ 8.

Die Leitung der Bauarbeiten wird einem Staats-techniker übergeben, welchem das notwendige Hilfs-personale beigegeben wird. Die Ernennung des Bauleiters erfolgt über Vorschlag der k. k. Statthalterei vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§ 9.

Der Bauleiter hat die volle Verantwortung für die fachgemäße Ausführung aller Arbeiten und für seine Detailanordnungen rücksichtlich der Standhaftigkeit dieser Arbeiten zu übernehmen und obliegt ihm die Vollziehung sämtlicher technischer Maßnahmen hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Kollaudierung der Bauten.

Er hat zu Beginn eines jeden Baujahres die Vorschläge für das Arbeitsprogramm dieses Jahres zu erstatten und dasselbe mit den nötigen Plänen und Voranschlägen der technischen Kommission (§ 10) vorzulegen.

In besonders dringenden Fällen, in welchen wegen Gefahr im Verzuge eine sofortige Abhilfe unerlässlich ist, wird der Bauleiter gegen nachträgliche Anzeige die geeigneten Verfügungen ohne Verzug selbst treffen.

Nach Abschluß jeder Bauperiode und nach Bedarf, auch fallweise, hat der Bauleiter einen kurzen zusammenfassenden Bericht über die Bautätigkeit und deren Erfolge, sowie über etwaige andere wichtige Wahrnehmungen zu verfassen und der k. k. Statthalterei und dem Landesauschusse vorzulegen. Dieser Bericht ist auch dem k. k. Ackerbauministerium zur Kenntnis zu bringen.

Der Bauleiter sowie die sonstigen mit der Bauaufsicht betrauten Organe sind verpflichtet, den Vertretern des k. k. Ackerbauministeriums, der k. k. Statthalterei, des Landesauschusses und der Genossenschaft jederzeit wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen, die gewünschten Behelfe zur Verfügung zu stellen und selbe überhaupt bei Ausführung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

§ 10.

Die Beantragung der im jeweiligen nächsten Baujahre im Rahmen der verfügbaren Mittel auszuführenden Teilarbeiten des genehmigten Projektes und der einschlägigen Erhaltungsarbeiten an den schon ausgeführten Bauten obliegt an der Hand der von der Bauleitung vorzubereitenden Behelfe (§ 9) einer technischen Kommission, welche aus je einem technischen Delegierten der k. k. Statthalterei und des Landesauschusses, sowie einem Delegierten der Genossenschaft nach erfolgter Konstituierung derselben besteht. Dem k. k. Ackerbauministerium ist die Entsendung eines Vertreters mit beschließender Stimme in die Kommission vorbehalten. An der Kommission können im Bedarfsfalle zur Information auch administrative Delegierte der k. k. Statthalterei und des Landesauschusses teilnehmen.

Die Kommission wird, und zwar in der Regel im Herbst, vom Landesauschusse einberufen.

Die Kommission ist berufen, die sich im Laufe der Ausführung als angemessen erweisenden unwesentlichen Projektänderungen im Rahmen des allgemeinen Regulierungszweckes und der verfügbaren Mittel zu verfügen. Wesentliche, von der Kommission beantragte Projektänderungen bedürfen der Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums und des Landesauschusses.

Die Anträge der Kommission unterliegen der Genehmigung des Landesauschusses und des k. k. Ackerbauministeriums.

Die Kosten der technischen Kommission trägt der Baufond.

§ 11.

Am Schlusse der jährlichen Arbeitsperiode hat der Bauleiter um die Kollaudierung der ausgeführten Arbeiten einzuschreiten.

Letztere wird durch die im § 10 bezeichnete technische Kommission vorgenommen.

Mit der Kollaudierung der Arbeiten ist jeweilig auch die Abrechnung für die in der betreffenden Bauperiode gehaltenen Auslagen zu verbinden.

Die Kollaudierungskosten trägt der Baufond.

Die endgiltige Genehmigung des Kollaudierungsprotokolles steht dem k. k. Ackerbauministerium und dem Landesauschusse zu.

§ 12.

Unmittelbar nach erfolgter anstandsloser Schlußkollaudierung sind die gesamten Regulierungsarbeiten von der Genossenschaft in die weitere Erhaltung zu übernehmen.

Hinsichtlich der ferneren Beaufsichtigung der Bauten und der Einleitung und Durchführung der Erhaltungsarbeiten werden von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse die geeigneten Verfügungen getroffen werden.

§ 13.

Aus dem Baufonde sind zu bestreiten:

- a) Die eigentlichen Baukosten, einschließlich der Kosten der Erhaltung der Regulierungsarbeiten bis zur Schlußkollaudierung;
- b) die gänzliche Entlohnung des Bauleiters und des demselben untergeordneten technischen Personales;
- c) die Kosten der technischen Kommission und anderweitigen Kommissionen sowie sonst notwendiger Amtshandlungen.

§ 14.

Der k. k. Staatsverwaltung, dem Landesauschusse und der Genossenschaft steht das Recht zu, sich zu jeder beliebigen Zeit durch ihre Organe von dem Fortschritte der Arbeiten und von deren Beschaffenheit zu überzeugen, und werden die Bauleitungs- und Beaufsichtungsorgane den hiezu delegierten Funktionären aller gewünschten Auskünfte erteilen.

Für den k. k. Statthalter:

Fabiani m. p.